

In entspr. Anwendung der Vorschrift kann die Entscheidung über die Zurückweisung eines sie betr. Ablehnungsgesuchs nur zusammen mit der verfahrensabschließenden Entscheidung nach § 115 Abs. 1 S. 1 StVollzG angefochten werden. (amtl. Leitsatz)

KG, Beschl. v. 24.05.2018 – 2 Ws 83/18 Vollz

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des KG, Berlin.

Anm. d. Red.: Vgl. auch KG ZfStrVo 2001, 370 und StRR 8/2017, 2; OLG Koblenz FS 2017, 70; OLG Braunschweig NStZ-RR 2013, 191.

Vertretung Gefangener durch Mitgefangene

StPO § 138 Abs. 2; RDG §§ 1, 6; StVollzG §§ 109 ff.

1. Gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO steht der gewählten Person grundsätzlich kein eigenes Beschwerderecht zu.

2. Eine eigene Beschwer des Dritten kann nur dann ausnahmsweise gegeben sein, wenn dieser im konkreten Fall durch die Versagung der Genehmigung in einer gesetzlich begründeten Rechtsposition beeinträchtigt wird, namentlich wenn ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht kommt.

3. Das RDG gilt – anders als das frühere RBERG – nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich allein nach den verschiedenen verfahrensrechtlichen Vorschriften. (amtl. Leitsätze)

KG, Beschl. v. 24.11.2017 – 5 Ws 213/17 Vollz

Aus den Gründen: Die StVK geht zwar zutr. davon aus, dass ein Prozessbevollmächtigter, der gegen § 6 Abs. 2 RDG verstößt, durch konstitutiv wirkenden Beschl. vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, sobald das Gericht von dem Verstoß Kenntnis erlangt (vgl. *Arloth/Krä-StVollzG*, 4. Aufl. 2017, § 109 StVollzG Rn. 4; *AK-StVollzGe/Spaniol*, 7. Aufl. 2017, § 109 StVollzG Rn. 6.; *LNV-StVollzGe/Bachmann*, 12. Aufl., Abschnitt P Rn. 36). Ein solcher Ausschluss war bereits für Verstöße gegen Art. 1 § 1 RBERG anerkannt (vgl. *BGH NZI* 2004, 510 – juris Rn. 7; *Rennen/Caliebe*, RBERG 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 1 Rn. 199 f. m.w.N.) und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. *BVerfG*, Nichtannahmebeschl. v. 12.09.2003 – 2 BvR 1311/03, juris Rn. 7; stattgebende Kammerbeschl. v. 23.12.2003 – 2 BvR 917/03, juris Rn. 13 [= StV 2004, 277] und v. 26.10.2005 – 2 BvR 1582/04, juris Rn. 11).

Jedoch ist ein Verstoß des Bf. gegen § 6 Abs. 2 RDG durch seine Tätigkeit im vorliegenden Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG – soweit ersichtlich – nicht gegeben. Das RDG gilt – anders als das frühere RBERG – nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 S. 1 RDG). Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich allein nach den verschiedenen verfahrensrechtlichen Vorschriften (vgl. *Deckenbrock/Henssler*, RDG 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 15, Anhang § 1 Rn. 1, § 6 Rn. 5). Um eine solche aber handelt es sich hier, da Adressat der von dem Bf. entfaltenen Tätigkeiten im bisherigen Verlauf des Verfahrens jew. das Gericht war (zur Abgrenzung vgl. *Deckenbrock/Henssler*, a.a.O., § 1 Rn. 16; *Grunewald/Römermann*, RDG, § 1 Rn. 25). Als außergerichtlich sind

nur Tätigkeiten anzusehen, die nicht gegenüber einem Gericht vorzunehmen sind; hierzu gehören auch solche, die lediglich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren stehen, wie etwa die bloße Beratung über die Erfolgsaussichten eines Verfahrens oder das Entwerfen eines Schreibens, ohne dieses bei Gericht einzureichen (vgl. *Deckenbrock/Henssler*, a.a.O., Rn. 18; *Römermann*, a.a.O., Rn. 26). Einen derart vorbereitenden Charakter hatten die bislang bekannt gewordenen Tätigkeiten des Bf. nicht. Dieser hat vielmehr selbst zu Protokoll der Geschäftsstelle Erklärungen abgegeben und Anträge gestellt, die sich an das *LG Berlin – StVK* – richteten.

Maßgebend für die Vertretung des Ast. durch den Bf. sind danach die für das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften, namentlich die über die Verweisungsnorm des § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG entspr. anwendbaren Vorschriften der StPO (vgl. *Deckenbrock/Henssler*, a.a.O., Rn. 15, 24 und Anhang § 1 Rn. 51; *Römermann*, a.a.O., Rn. 51). Neben § 138 Abs. 2 StPO, der die Zulassung anderer (von § 138 Abs. 1 StPO nicht erfasster) Personen als Verteidiger regelt, sind insoweit die allg. Grundsätze zur Vertretung durch sonstige Bevollmächtigte zu beachten (dazu vgl. [jew. auch mit Ausführungen zu dem nicht mehr geltenden Art. 1 § 1 RBERG] *OLG Nürnberg NStZ* 1997, 360, juris Rn. 3; *OLG Saarbrücken NJW* 1994, 1423; ferner *BayObLGSt* 75, 102 [104]; 64, 85 [86]; *OLG Hamm GA* 1981, 90; *Meyer-Gößner/Schmitt-StPO*, 60. Aufl. 2017, Einl. Rn. 127, 134, Vorb. § 137 Rn. 12, § 297 Rn. 7; *Arloth/Krä*, a.a.O., Rn. 12, § 118 Rn. 6; *Spaniol*, a.a.O.; *Bachmann*, a.a.O.).

Ob – auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Bf. in einer Vielzahl weiterer Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG – die Voraussetzungen für die Anordnung von Beschränkungen nach § 4 Abs. 4 S. 2 StVollzG Bln (vgl. [jew. zu § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG] *OLG Saarbrücken NStZ* 1983, 47; *OLG Hamm NStZ* 1982, 438; *Arloth/Krä*, a.a.O., § 4 StVollzG Rn. 8) gegeben sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden und bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung. [...]

Mitgeteilt vom 5. Strafsenat des KG, Berlin.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Celle StV 2020, 531 (in diesem Heft).

Amtsaufklärung und Beweislast im vollzugsgerichtlichen Verfahren

GVG § 17a Abs. 3, 5; StVollzG § 120 Abs. 1 S. 2; StPO § 244 Abs. 2; GG Art. 19 Abs. 4

1. Die Beschränkung der Prüfungskompetenz des Rechtsmittelgerichts nach § 17a Abs. 5 GVG entfällt, wenn das in § 17a Abs. 3 S. 2 GVG vorgesehene Verfahren nicht eingehalten wurde.

2. Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt regelmäßig voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von dieser zu erwarten gewesen wäre.

3. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Beschwerdeführer nicht nur eine bloße Verletzung der Amtsaufklärungs-